

Liefer- und Zahlungsbedingungen

03/07

1. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen; in der Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen wirksam zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen oder sofort aufgrund unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen liefern. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Der Besteller hat den am Liefertag gültigen Preis zu bezahlen. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lager Maulbronn ohne Mehrwertsteuer und ohne Fracht; diese Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen sind. Aufträge ab EUR 150,- netto liefern wir franko Empfangsstation. Der Mindestauftragswert beträgt 50,- EUR netto. Bei Aufträgen unter diesem Betrag müssen wir einen Kleinmengenzuschlag von 25,- EUR berechnen. Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich unsere Preise frei deutsche Grenze oder fob deutschem Seehafen. Im übrigen gilt die vorstehende Regelung.
4. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung setzt voraus, daß der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf unser Lager in Maulbronn verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 3 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers setzen den Ablauf der Nachfrist voraus. Sie sind beschränkt auf den Wert der verspäteten Lieferung. Weitergehende Schadensersatzansprüche kommen nur in Frage, wenn unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, schlechte Versorgung mit Rohmaterial, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenbruch usw., gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Wir haben in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige Gegenleistungen erstatten.
5. Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den in 7. genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen. Ist Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge den vereinbarten Preis verlangen, wenn der Besteller die Waren oder Teilmengen davon nicht wie vereinbart bezahlt oder abruf. Auf Abruf bestellte Ware muß der Besteller spätestens innerhalb von 12 Monaten vollständig abgerufen haben, wenn keine kürzere Frist vereinbart war. Der Abruf muß in angemessener Frist vor dem Liefertermin bei uns eingehen.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Ware im Lager Maulbronn an die Transportperson übergeben. Das gilt auch bei Teillieferungen. Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die in seinen Bereich fallen, oder ruft der Besteller die Abrufaufträge nicht fristgerecht ab, so geht die Gefahr auf ihn über. Lagern wir die Ware bei uns ein, so hat der Besteller das übliche Lagergeld an uns zu bezahlen. Wird die Ware bei Dritten eingelagert, so trägt er deren Kosten. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport ist bei dem jeweiligen Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
7. Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Lieferdatum rein netto zahlbar, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto vom Nettowarenwert bei Rechnungen über EUR 50,-. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Andere Zahlungsmittel als Bargeld nehmen wir nur zahlungshalber an. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ein Skontoabzug für Zahlungen mittels Wechsel wird nicht gewährt. Wird das Zahlungsziel überschritten, so können wir ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern; wir behalten uns vor, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen. Kommt der Besteller mit fälligen Zahlungen in Verzug, so werden alle Rechnungen auch für nachfolgende Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder bestehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, so werden auch die folgenden Lieferungen/Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Wir können dann nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Der Besteller darf weder Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zurückhalten noch mit Forderungen aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
8. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Der Besteller darf Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet, oder die Zahlungen einstellt. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, daß uns an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden. Veräußert der Besteller die Ware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Steht uns an der veräußerten Ware wegen Verarbeitung nur Miteigentum zu, so erwerben wir nur den Teil der Gesamtforderung mit Nebenrechten und Sicherheiten, der sich zur Gesamtforderung verhält wie der Wert unseres Miteigentums zum Gesamtwert der veräußerten Ware. Wir können verlangen, daß der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware oder der Ware, an der wir Miteigentum haben, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab, und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen den Besteller. Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, daß er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.
9. Für Mängel der von uns gelieferten Waren haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt: Hat unsere Ware Mängel, für die wir haften, so sind wir nur verpflichtet, die Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar sind, unentgeltlich nach unserer Wahl bei uns oder beim Besteller nachzubessern oder auszutauschen. Die mangelhafte Ware ist uns in ihrem ursprünglichen Zustand zur Prüfung zurückzuschicken. Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller nicht alle seine nicht mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt hat. Können Mängel durch Nachbesserung und Ersatzlieferung nicht behoben werden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn wir unserer Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht nachkommen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Minderung oder Schadensersatz, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, positiver Forderungsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluß hergeleitet werden. Es gilt nicht, soweit die Ursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, die uns zuzurechnen sind. Es gilt ferner nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
10. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist Maulbronn / Württ. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Maulbronn. Wir behalten uns vor, stattdessen am Sitz des Bestellers zu klagen.
11. Rücklieferungen mangelfreier Ware dürfen nur erfolgen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
12. Bei Gutschrift von zurückgelieferter mangelfreier Ware wird von uns pauschal ein Betrag von 10 % des Warenwertes in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt.
13. Wird uns Ware zur Reparatur zugesendet und dafür ein Kostenvoranschlag angefordert, so berechnen wir dafür 25,- EUR. Ist die Reparatur durchzuführen, bzw. wird ein Neugerät als Ersatz bestellt, werden die 25,- EUR nicht in Rechnung gestellt.